

19.05.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG)

Punkt 12 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen, daß zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 GG der Vermittlungsausschuß angerufen wird, mit dem Ziel, § 906 Abs. 1 Satz 2 (neu) BGB so zu verändern, daß die in der nachfolgenden Begründung aufgeführten Bedenken ausgeräumt werden.

Begründung:

Das einvernehmlich angestrebte Ziel der Harmonisierung des öffentlichen und privaten Immissionschutzrechts ist mit der Änderung des § 906 BGB verfehlt worden. Nach wie vor bestehen zivilrechtliche Abwehrmöglichkeiten gegen Sportanlagen, bei deren Betrieb keine höheren Einwirkungen auf die Nachbarschaft entstehen als das Immissionschutzrecht zuläßt.

Der Bundestag hat für die zivilrechtliche Bewertung durch § 906 Absatz 1 Satz 2 (neu) lediglich die "in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte" für verbindlich erklärt. Er übernimmt aus dem öffentlichen Immissionschutzrecht, hier insbesondere der Sportanlagenlärmschutzverordnung, aber nicht verbindlich die maßgeblichen Vorgaben für die Ermittlung der mit den Immissionsrichtwerten zu vergleichenden Geräuschwerte und für die im Einzelfall zulässigen Folgerungen. Diese Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung sollen bei der Einzelfallprüfung nur eine "indizielle Wirkung" entfalten können.

Ausgeliefert am 19. MAI 1994 ...

Die Ermittlung der Sportgeräusche, d.h. das Verfahren zu ihrer Messung und Bewertung, ist von ganz entscheidender Bedeutung. Erstmals ist mit der Sportanlagenlärmschutzverordnung ein Verfahren vorgeschrieben worden, das die beim Sport entstehenden überwiegend menschlichen Geräusche nicht überzeichnet, sondern angemessen bewertet. Dieses Verfahren beinhaltet z.B., daß die während des Sports entstehenden Geräusche auch über die spielfreie Zeit rechnerisch zu verteilen sind. Ist das Meß- und Bewertungsverfahren der Sportanlagenlärmschutzverordnung bei einer zivilrechtlichen Bewertung nicht bindend, kann es wie bisher dazu kommen, daß ein und dieselbe Geräuscheinwirkung öffentlich-rechtlich zulässig ist, d.h. der Richtwert nicht überschritten wird, zivilrechtlich aber von einer Richtwertüberschreitung ausgegangen wird. Das gilt sogar bei nur kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen, für die ebenfalls die öffentlich-rechtlichen Verfahrensregelungen nicht verbindlich gelten sollen.

Zu den grundlegenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den Betrieb von Sportanlagen zählt u.a., daß die sog. Altanlagen und ihre Geräusche unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich anders behandelt werden als neue Sportanlagen, d.h. Nachbarn können Betriebszeitenbeschränkungen nur unter bestimmten Umständen verlangen. Hervorzuheben ist auch, daß z.B. die Geräusche seltener Ereignisse, die nicht öfter als 18 mal im Jahr auftreten, bis zu bestimmten Höchstgrenzen ohne Betriebszeitenbeschränkung öffentlich-rechtlich hingenommen werden müssen. Sind die vorgenannten Regelungen aus dem öffentlich-rechtlichen Immissionschutzrecht nicht bindend für das zivilrechtlich gestaltete Nachbarverhältnis so, ist wie bisher zu erwarten, daß eine Vereinssportanlage (mit gleichartiger Nutzung und gleicher zeitlicher Auslastung wie eine kommunale Sportanlage) in ihrer Nutzung eingeschränkt werden könnte, während eine gleiche kommunale Sportanlage uneingeschränkt genutzt werden kann.

Angesichts der Tatsache, daß rund 50 % der Sportfreianlagen in Vereinsträgerschaft sind, ist die - trotz Änderung des § 906 BGB - immer noch bestehende rechtliche Ungleichbehandlung kommunaler Sportanlagen und vereinselgener Sportanlagen nicht hinnehmbar. Politisch war die Gleichbehandlung wohl von allen Beteiligten gewollt..

Wenn öffentliches und privates Immissionschutzrecht tatsächlich harmonisiert werden sollen, ist es erforderlich sicherzustellen, daß zivilrechtliche Abwehrmöglichkeiten gegen Sportanlagen, die den Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung genügen, gegen privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Abwehransprüche geschützt werden. Eine Änderung des § 906, die dieses Ziel erreicht und für alle Bereiche des Immissionschutzrechts sachgerecht ist, wird sich im Vermittlungsverfahren finden lassen.